



Gesetzliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Zivilrechtlich:

§ 823 BGB Allgemeine Haftungsnorm des BGB, einschlägig, wenn Teilnehmer der Maßnahme zu Schaden kommt

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 BGB Haftung für Schädigung eines Dritten durch einen Teilnehmer der Maßnahme

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Entstehen der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht über Minderjährige kann entstehen durch:

Vertrag

keine bestimmte Form vorgeschrieben, kann schriftlich, mündlich oder auch durch konkludentes (schlüssiges) Handeln geschlossen werden.

Gesetz (z.B. bei Lehrern oder Eltern)

Umfang der Aufsichtspflicht

Fünf Pflichten der Jugendleiter/-innen

1. Pflicht zur umfassenden Information
2. Pflicht zur Vermeidung/ Beseitigung von Gefahrenquellen
3. Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren
4. Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung
5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Wir werden
unterstützt von:



Volksbank Bösel eG



Bundesjüngerschützentage in Bösel

09. - 11. Oktober 2015

...tousaomen scheiten, fier´n, spaos hebben



(1) Informationspflicht

Informationen einholen über:

- > Persönliche Umstände
 - Behinderungen, Krankheiten, Allergien
 - Schwimmer/-in, Nichtschwimmer/-in
 - sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit
- > Besonderheiten der örtl. Umgebung
 - Sicherheit von Gebäude, des Geländes
 - Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
 - Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

Wir werden
unterstützt von:



Volksbank Bösel eG

(2) Pflicht zur Vermeidung/ Beseitigung von Gefahrenquellen

- > Selbst keine Gefahrenquellen schaffen
- > Bereits erkannte Gefahrenquellen - wenn möglich - beseitigen



(3) Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

- > Können Gefahrenquellen nicht gänzlich verhindert oder beseitigt werden, ist den aufsichtsbedürftigen Kindern/Jugendlichen bei bestimmten Gefahrenquellen ein Verbot auszusprechen.



(4) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung:

Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- > Alter der Aufsichtsbedürftigen
- > Größe der Gruppe
- > Örtliche Verhältnisse
- > Anzahl, Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- > objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- > Anzahl der Mitbetreuer

Maßstab des Bundesgerichtshofes (BGH)

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.” (BGH in NJW 1984, S. 2574).

Bundesjüngerschützentage in Bösel 09. - 11. Oktober 2015

...tousaomen scheiten, fier´n, spaos hebben



(5) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

- > Aufsichtspflichtige beschützen
- > Wenn ein Aufsichtspflichtiger sich nicht an die Regeln des Gruppenleiters hält, besteht eine Verpflichtung zur Sanktionierung

Wir werden
unterstützt von:

Zulässige und sinnvolle Sanktionen:

- > Ermahnungen
- > Wegnahme gefährlicher Gegenstände
- > Ausschluss eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin bzw. Heimschicken
- > Abbruch eines Spiels/ der Veranstaltung
- > Information der Eltern



Volksbank Bösel eG

Nicht sinnvolle/ zulässige Sanktionen:

- > Kollektive Strafen
- > Gemeinschaftsdienste als Strafe
- > Körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen



Kontrollfragen

Jede/r Jugendleiter/-in sollte stets folgende Fragen mit „JA“ beantworten können:

- > Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- > Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- > Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?



Wird die Aufsichtspflicht nicht in vollem Umfang erfüllt, kann es zu zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen kommen!

Bitte nimm als Gruppenleiter/in an dem Gruppenleitertreffen am Samstag, 10. Oktober 2015 um 10.00 Uhr in der Böseler Oberschule teil!